

Satzung

der

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft

mit Sitz in Hannover

in der nach Eintragung der am 23.05.2017 beschlossenen Änderungen
gültigen Fassung

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft

und hat ihren Sitz in Hannover.

- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen als offene Unternehmensbeteiligungsgesellschaft.

Die Gesellschaft ist zugleich das Investmentvermögen in der Form eines geschlossenen Publikums-AIF und stellt damit eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) dar. Die Gesellschaft wird im Rahmen des Gegenstandes nach Satz 1 ausschließlich die Verwaltung dieses geschlossenen Publikums AIF auf Grundlage einer Registrierung nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 KAGB durchführen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt
EUR 33.750.000,00
(in Worten: Euro dreiunddreißig Millionen siebenhundertfünfzigtausend).
Es ist eingeteilt in 6.750.000 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

- (4) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann für die neuen Aktien eine von den Vorschriften des § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG abweichende Art der Gewinnverwendung beschlossen werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 22. Mai 2022 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautender Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 16.875.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen und Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, aus dem Bezugsrecht auszunehmen.
- (6) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend zu ändern.

§ 5

Bestellung und Zahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder, ihre Bestellung und Abberufung entscheidet der Aufsichtsrat. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 6

Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Die Gesellschaft wird, falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Der Vorstand führt das Unternehmen nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats sowie einer Geschäftsordnung, soweit eine solche vom Aufsichtsrat erlassen wurde.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Satz 1 Alternative 2 BGB).

§ 7

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsordnung regelt das Zusammenwirken innerhalb des Vorstands.
- (2) Der Aufsichtsrat kann besondere Geschäfte bestimmen, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (3) Die Geschäftsordnung für den Vorstand hat in jedem Fall Regelungen zu enthalten:
 1. für Erwerb, Aufstockung und Veräußerung von Anteilen und Beteiligungen,
 2. für den Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen zur Übertragung von Aufgaben der Geschäftsführung,
 3. für den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,

4. für die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten,
5. zu besonderen Rechtsgeschäften, insbesondere auch Kreditaufnahmen und Kreditgewährungen sowie Bürgschaften und Garantien,
6. für die Gewährung von Pensionszusagen.

§ 8

Zahl und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das bei Beginn der Amtszeit laufende Geschäftsjahr wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist statthaft, sofern das Mitglied zum Zeitpunkt der Wiederwahl noch nicht das siebzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet im zweiten Wahlgang eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höhere Stimmenzahl.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand niederlegen.
- (5) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9

Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit unmittelbar nach der Hauptversammlung, die den Aufsichtsrat neu gewählt hat, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Erklärungen und Veröffentlichungen namens des Aufsichtsrats erfolgen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

§ 10

Aufsichtsratsbeschlüsse, Ausschüsse, Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder in deren Auftrag vom Vorstand einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich per Telefax, mündlich oder fernmündlich erfolgen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen eingeladen worden sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefaßt. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich per

Telefax oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht Absatz (2) gilt sinngemäß.

- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden; einem Ausschuss können vom Aufsichtsrat, soweit gesetzlich zulässig, bestimmte Aufgaben sowie Beschlüsse an Stelle des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung überwiesen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, können an den Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht anderes bestimmt.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats wird jeweils eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden oder Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Aufsichtsrat stellt gemäß § 172 AktG den Jahresabschluss fest. Im übrigen setzt der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 11

Aufsichtsratsvergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 sowie eine variable Vergütung in Höhe von EUR 500,00 für jeden angefangenen Prozentpunkt, um den das Realisierte Ergebnis des Geschäftsjahres 4 % des Grundkapitals übersteigt, wobei die variable Vergütung jedoch nicht höher sein darf als EUR 500,00 für jeden angefangenen Prozentpunkt, um den der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 4 % des Grundkapitals übersteigt. Die variable Vergütung beträgt jedoch höchstens das Zweifache der festen Vergütung. Die Vergütung ist jährlich nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung für das jeweilige Geschäftsjahr entscheidet, zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während

eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung anteilig für die Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

- (2) Der Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der übrigen Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

§ 12

Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder in Hamburg statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand unter Beachtung der nach Gesetz und Satzung jeweils geltenden Regelungen insbesondere über Form und Frist der Bekanntmachung einberufen. Befugnisse zur Einberufung der Hauptversammlung durch andere Personen bleiben unberührt.
- (3) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der jeweils geltenden gesetzlichen Mindestfrist für die Anmeldung zugehen.
- (4) Für die Berechtigung nach Abs. 3 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen.

§ 13

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, oder bei der Verhinderung ein vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Der Versammlungsleiter kann die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände abweichend von der Ankündigung in der Tagesordnung festlegen. Ferner bestimmt er die Art der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken, er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 14

Beschlüsse

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit zwingend vorschreiben.
- (3) Beschlussfassungen über die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung, sowie die Übertragung des Gesellschaftsvermögens bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 15

Jahresabschluß

In den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Diese hat insbesondere zum Gegenstand:

- (1) Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats sowie Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (2) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (3) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.
- (4) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.
- (5) Wahl des Abschlussprüfers.

§ 16

Verwendung des Bilanzgewinns

Der sich aus der Jahresbilanz ergebende Bilanzgewinn wird an die Aktionäre im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital ausgeschüttet, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

§ 17

Informationsübermittlung

Informationen an Aktionäre können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit den von der Hauptversammlung am 23.05.2017 beschlossenen Änderungen der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Hannover, den 06.06.2017

L. S.

gez. Dr. Haupt

Notar